

Kurztitel

Erlassung des Heimarbeitsarifs für die Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 8/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2026

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Text

**Heimarbeitsarif
für die Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse durch
Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter**

H 1/2026/XI/45/1

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Heimarbeitsarif gilt:

1. Räumlich: für das Bundesgebiet Österreich.
2. Fachlich: für die Be- und Verarbeitung sowie Verpackung chemischer Erzeugnisse, soweit diese Tätigkeit nicht in einen anderen Erzeugungszweig fällt und nicht bereits in einem Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitsarif geregelt ist.
3. Persönlich: für alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die für die unter 2. angeführten Arbeiten Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter beschäftigen.

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2026

Gesetzesnummer

20013089

Dokumentnummer

NOR40275166